

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- 2W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- z.BII Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o Offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Rh Reihenhäuser
- Baugrenze
- Brücke
- ED 60° Flachdächer mit höchstens sechs Grad Neigung
- D 30° Dächer mit höchstens dreißig Grad Neigung
- D 40° 50° Dachneigung als Mindest- und Höchstgrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen

- Oberirdische Bahnanlage
- Wasserfläche

Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude

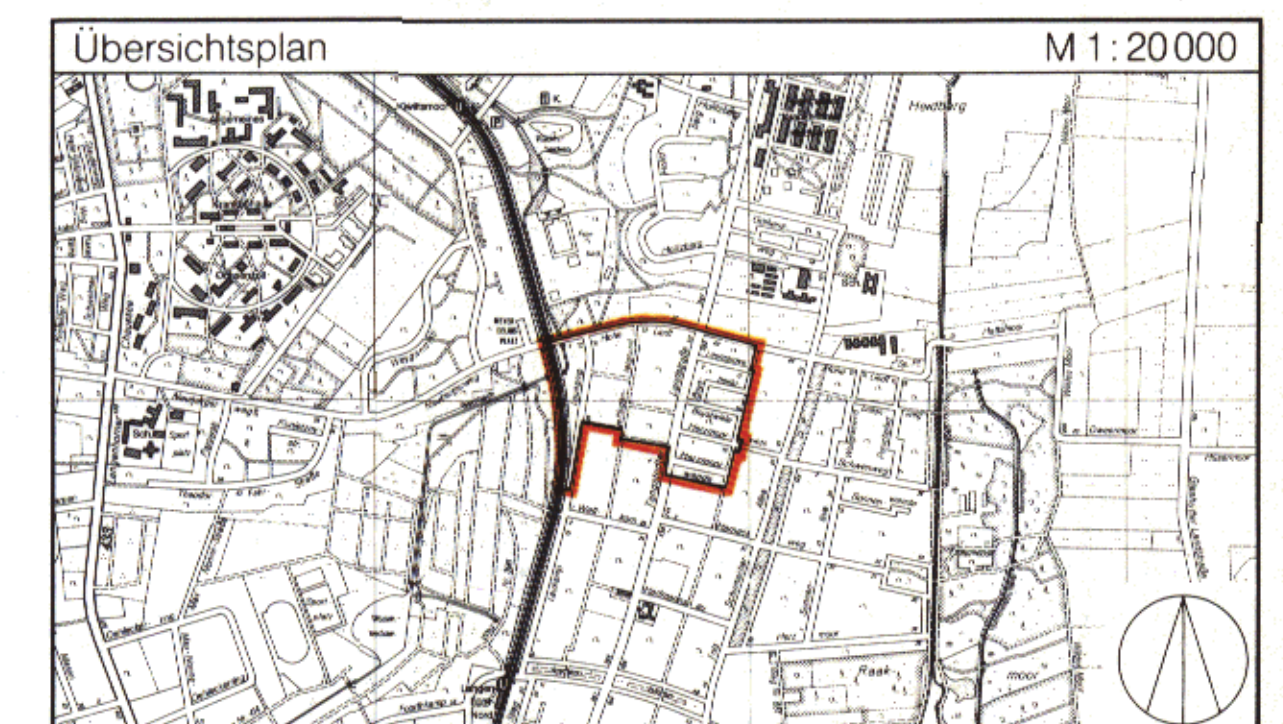
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1981
X Änderung gemäß Senatsbeschluss vom 14. September 1982

Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan
Langenhorn 17

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg - Nord

Ortsteil 432

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 42

MONTAG, DEN 27. SEPTEMBER

1982

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 1982	Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 17	297
14. 9. 1982	Gebührenordnung für das Staatsarchiv	298
14. 9. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften	300
21. 9. 1982	Verordnung zur Anpassung der Ausbildungsbeihilfe für die Studenten der einstufigen Juristenausbildung	301

Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 17

Vom 14. September 1982

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 6 und 7 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 mit der Änderung vom 13. März 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 249, 1978 Seite 81) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 17 für den Gelungsbereich Bahnanlagen — Hohe Liedt — Ostgrenze des Flurstücks 1760 der Gemarkung Langenhorn — Leemgrove — Paalmoor — Ostgrenze des Flurstücks 1759 der Gemarkung Langenhorn — Paalmoor — über das Flurstück 760 (Herzmoortwiete), Ostgrenzen der Flurstücke 1767, 1766 (Herzmoorwende) und 1768, über das Flurstück 1768, Südgrenzen der Flurstücke 3184, 3500, 1765 und 1739 der Gemarkung Langenhorn — Tangstedter Landstraße — Südgrenze des Flurstücks 1747, über das Flurstück 1750 (Hogenlietgrund), Westgrenze des Flurstücks 1750, über das Flurstück 1749, Südgrenze des Flurstücks 1063, über das Flurstück 1749 der Gemarkung Langenhorn — Laukamp (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die Erschließung des reinen Wohngebiets südlich der Straße Hohe Liedt auf dem Flurstück 1745 der Gemarkung Langenhorn können noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich werden. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt oder nach § 125 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes hergestellt.
2. Im reinen Wohngebiet östlich der Straße Laukamp auf dem Flurstück 1063 der Gemarkung Langenhorn kann eine Verminderung der Breite der zulässigen Grenzabstände um 1,0 m zugelassen werden.
3. In Wohngebieten mit festgesetzten Dachneigungen sind Staffelgeschosse unzulässig.

4. Entlang den 5,0 m breiten Wohnwegen und den Straßen Herzmoorwende, Herzmoortwiete, Paalmoor, Boystwiete, Boysheide und Leemgrove sind zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen Zäune und Mauern von mehr als 0,7 m Höhe unzulässig.

5. Im Bereich der Bahnlinie und der Tangstedter Landstraße sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrißgestaltung die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Seiten zuzuordnen. Soweit durch die Zuordnung der erforderliche Lärmschutz nicht erreicht werden kann, muß für diese schutzwürdigen Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen vorgesehen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. September 1982.

Gebührenordnung für das Staatsarchiv

Vom 14. September 1982

Auf Grund der §§ 4, 5, 6, 9, 12 und 15 des Gebührengesetzes vom 9. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Staatsarchiv erhebt für seine Inanspruchnahme die in der Anlage festgelegten Gebühren und besonderen Auslagen. Die Gebühren nach den Nummern 1, 2 und 8 der Anlage werden nur für Inanspruchnahme im überwiegenden Interesse eines Einzelnen erhoben.

(2) Die Gebühren sind Verwaltungsgebühren, soweit sie in der Anlage nicht als Benutzungsgebühren gekennzeichnet sind.

§ 2

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung veranlaßt.

§ 3

Die Gebühren für die Archivierung von Notariatsbeständen werden jeweils am Ende eines Kalenderjahres für das laufende Jahr fällig.

§ 4

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 29. August 1978 mit Änderungen vom 10. Juli 1979 und 22. Juli 1980 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 349, 1979 Seite 211 und 1980 Seite 153) außer Kraft.

(3) Gebührenrechtsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. September 1982.